

Vertragsunterlagen und weitere Informationen

mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität

Mobilitätsversicherung für Kraftfahrzeuge

Immer in Fahrt bleiben. Garantiert!

Eine Mobilitätsversicherung abzuschließen ist eine gute und richtige Entscheidung. Sie bietet Ihnen Hilfe für unterwegs für Ihr derzeitiges oder gerade erworbenes Fahrzeug bei Panne oder Unfall. So sind Sie vor unangenehmen Überraschungen geschützt.

Die Hilfeleistungen werden für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Mitfahrer in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz erbracht. Die Mobilitätsversicherung ist entweder zusammen mit einer Garantiekostenversicherung des Verkäufers (Versicherungsnehmers) gültig. In diesem Fall beginnt und endet die Mobilitätsversicherung mit der Garantiekostenversicherung (12, 24 oder 36 Monate).

Die Mobilitätsversicherung kann auch unabhängig von der Garantiekostenversicherung am Tag der Durchführung einer Wartung/Inspektion, z.B. eines Inspektions-, Wartungsdiensts nach Herstellervorschrift oder eines Werkstattauftrags, abgeschlossen werden. In diesem Fall beginnt die Mobilitätsversicherung mit dem Tag der Durchführung des Inspektions-, Wartungsdiensts oder des Werkstattauftrags und endet automatisch nach Ablauf der im Antrag gewählten Laufzeit. Insofern setzt der Abschluss der Mobilitätsversicherung entweder einen Fahrzeug-Kaufvertrag beim Automobilhändler oder einen Werkvertrag (Inspektions-/Wartungsdienst) bei der Kfz-Werkstatt voraus, der bzw. die auch die Anmeldung zum Versicherungsschutz für das gekaufte oder gewartete Fahrzeug durchführt.

Um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, sämtliche Bedingungen der Mobilitätsversicherung sorgfältig einzuhalten sowie notwendige Pflege- und Wartungsarbeiten am Fahrzeug durchführen zu lassen.

Ansprüche aus der mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität sind bei der 24h Notrufzentrale unter der Rufnummer +49 (0) 69 6606 617 geltend zu machen. Die 24h Notrufzentrale ist rund um die Uhr besetzt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	2
Rechts- und Rechtsfolgenhinweise	3
Allgemeine Bedingungen	4
Merkblatt zur Datenverarbeitung	9

Anmerkung: Die mobile GARANTIE Deutschland GmbH verfolgt einen strengen Antidiskriminierungskodex. Lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit verwenden wir für alle geschlechtsneutral zu formulierenden Bezeichnungen gem. §§ 1,7 iVm §11 AGG nur die männliche Form. Diese Formulierung schließt ausdrücklich alle Geschlechter (m/w/d) mit ein und soll Personen darüber hinaus weder hinsichtlich ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion/Weltanschauung, noch wegen einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität benachteiligen.

Allgemeine Informationen

mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität

Mobilitätsversicherung für Kraftfahrzeuge

Diese Informationen sind nicht abschließend. Sie sollen einen Überblick über die für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrags wesentlichen Informationen geben. Der abschließende und verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Mobilitätsversicherung. Lesen Sie deshalb bitte den gesamten Vertragstext sorgfältig.

1. **Versicherer, Versicherungsvertreter, Versicherungsnehmer, versichertes Fahrzeug, versicherte Person (Repräsentant), Aufsichtsbehörde**
- 1.1. **Versicherer:**
Helvetia Global Solutions Ltd., Aeulestraße 60, LI-9490 Vaduz, BaFin-ID-Nr. 7997, www.helvetia.com/fl
- 1.2. **Versicherungsvertreter des Versicherers**
mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a, D-30900 Wedemark
Telefon: +49 (0) 5130 975 70 30, Telefax: +49 (0) 5130 975 70 59
E-Mail: info@mobile-garantie.de, www.mobile-garantie.de
- 1.3. **Versicherungsnehmer:**
Versicherungsnehmer ist der Automobilhändler bzw. die Kfz-Werkstatt.
- 1.4. **Versichertes Fahrzeug:**
Versichertes Fahrzeug ist das im Kaufvertrag bzw. im Werkvertrag (z.B. Inspektions-, Wartungsdienst, Werkstattauftrag) des Versicherungsnehmers näher bezeichnete Fahrzeug.
- 1.5. **Versicherter (Repräsentant):**
Versicherter (Repräsentant) des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist entweder der im Kaufvertrag des Versicherungsnehmers genannte Fahrzeugkäufer oder der im Werkvertrag genannte Fahrzeugbesitzer. Nachfolgend werden beide immer als „Fahrzeugbesitzer“ bezeichnet.
Den Fahrzeugbesitzer treffen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages dieselben Pflichten (insbesondere Anzeige- und Verhaltenspflichten) wie den Versicherungsnehmer. Daher werden in den nachfolgenden Bedingungen die Begriffe „Versicherungsnehmer“ und „Repräsentant“ gleichbedeutend verwendet.
- 1.6. **Aufsichtsbehörde:**
Aufsichtsbehörde ist Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53177 Bonn
2. **Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers**
Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.
3. **Vergütung des Versicherungsvertreters**
Die Leistungen des Versicherungsvertreters werden regelmäßig durch die vom Versicherer zu tragender Provision abgegolten; sie ist Bestandteil der einzelnen Versicherungsbeiträge.
4. **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**
Versichert sind die Hilfsleistungen für den Fall, dass Sie mit dem versicherten Kraftfahrzeug eine Panne haben oder einen Unfall erleiden. In diesen Fällen organisieren wir Hilfe am Schadenort, z.B. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs durch einen Pannenhilfsdienst, das Abschleppen in die nächste Werkstatt, die Weiter- oder Rückfahrt oder ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Mobilitätsversicherung.
5. **Kosten des Versicherungsschutzes**
Die Höhe des Versicherungsbeitrags inklusive Versicherungssteuer und die vereinbarte Zahlungsweise ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.
6. **Fälligkeit des Versicherungsbeitrags**
Der Versicherungsbeitrag ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Einmalbeitrag im Voraus zu entrichten.
7. **Gültigkeitsdauer dieser Informationen**
Die Allgemeinen Bedingungen der Mobilitätsversicherung und die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beiträge bleiben während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bestehen, soweit nicht gesetzliche Änderungen eine Anpassung erfordern, über die jedoch rechtzeitig informiert wird.
8. **Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn des Versicherungsschutzes**
Nach Annahme der Fahrzeuganmeldung durch mobile GARANTIE Deutschland GmbH kommt der Versicherungsvertrag ab dem Datum des beantragten Versicherungsbeginns zustande. Die Fahrzeuganmeldung generiert den Versicherungsschein. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können für versicherte Schäden beansprucht werden, die nach Einlösung des Versicherungsbeitrags auftreten.
9. **Widerrufsrecht**
Das Recht des Fahrzeugbesitzers, den Fahrzeug-Kauf- bzw. -Werkvertrag mit dem Versicherungsnehmer zu widerrufen umfasst auch den Antrag zur Mobilitätsversicherung (Fahrzeuganmeldung), der vom Bestand des Kauf- bzw. Werkvertrages abhängig ist.
10. **Bezugsberechtigung**
Bis zu einem möglichen Widerruf beauftragt und bevollmächtigt der Versicherungsnehmer den Fahrzeugbesitzer, im Schadenfall sämtliche Ansprüche aus der Mobilitätsversicherung in eigenem Namen geltend zu machen und sämtliche Verfügungen in Verbindung mit einem Schadenfall in eigenem Namen zu treffen.
Der Fahrzeugbesitzer kann Ansprüche aus dieser Mobilitätsversicherung nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers bzw. dessen Vertreters abtreten (z.B. an einen Dritten).
11. **Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrags**
Der Versicherungsvertrag wird für 12, 24 oder 36 Monate geschlossen und endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt eines Schadenfalls von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
12. **Verjährung**
Alle Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren ab Vertragsbeendigung.
13. **Geltendes Recht und zuständiges Gericht**
Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
Für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag ist die mobile GARANTIE Deutschland GmbH passiv legitimiert.
Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Regelungen der Zivilprozessordnung und des Versicherungsvertragsgesetzes.
14. **Sprache**
Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.
15. **Beschwerdemöglichkeiten**
Beschwerden können gerichtet werden an
 - a) die Geschäftsleitung der mobile GARANTIE Deutschland GmbH (Ziffer 1.2) oder
 - b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ziffer 1.6) oder
 - c) den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
Tel. +49 (0) 30 206 058-0 / Fax +49 (0) 30 206 058-58
E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Rechts- und Rechtsfolgehinweise mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität Mobilitätsversicherung für Kraftfahrzeuge

Hinweis gemäß § 19 Abs. 5 VVG: Vorvertragliche Anzeigepflicht

Mir (Versicherungsnehmer) ist bekannt, dass ich bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung die mir bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer bzw. dessen Vertreter anzuzeigen habe. Stellt der Versicherer bzw. dessen Vertreter nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen der oben genannten Art, bin ich auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Verletze ich meine Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer bzw. dessen Vertreter von Beginn an vom Vertrag zurücktreten. Bei einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflichten hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und das Kündigungsrecht des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers bzw. dessen Vertreters rückwirkend, bei einer vom Antragsteller nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Die Rechte des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den nicht angezeigten Gefahr-Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Wird der Vertrag von einer Person, die mich vertritt, geschlossen, ist sowohl die Kenntnis meines Vertreters als auch meine eigene bezüglich der oben genannten Gefahrumstände zu berücksichtigen.

Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 VVG: Aufklärungs- und Anzeigepflichten nach Eintritt eines Schadenfalls

Ihre nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungspflichten entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen und weitere Informationen der Mobilitätsversicherung.

Danach kann der Versicherer bzw. dessen Vertreter verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Belege kann der Versicherer bzw. dessen Vertreter insoweit verlangen, als Ihnen deren Vorlage billigerweise zugemutet werden kann. Hier handelt es sich um sogenannte Obliegenheiten.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer leistungsfrei. Verletzen Sie diese Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie dem Versicherer bzw. dessen Vertreter nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wenn das Recht auf vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Zahlungsverzug bei Erst- oder Einmalbeitrag

Damit der Versicherer Ihnen Ihren Versicherungsschutz gewähren kann, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, falls Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Allgemeine Bedingungen

mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität

Mobilitätsversicherung für Kraftfahrzeuge

Vertretung des Versicherers
Im Rahmen dieses Versicherungsvertrags erfolgt die Kommunikation von und mit dem Versicherer ausschließlich über dessen Vertreter in Deutschland für Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadenfallbearbeitung einschließlich etwaiger Klagen:
mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark
Telefon: +49 (0) 5130 975 70 30, Telefax: +49 (0) 5130 975 70 59
E-Mail: info@mobile-garantie.de

Daher sind alle Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrags ausschließlich an die mobile GARANTIE Deutschland GmbH zu richten. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrags kommuniziert die mobile GARANTIE Deutschland GmbH ausschließlich im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers.

Versicherter (Repräsentant des Versicherungsnehmers)
Versicherungsnehmer der mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität ist der Automobilhändler bzw. die Kfz-Werkstatt.
Versicherter (Repräsentant) des Automobilhändlers bzw. der Kfz-Werkstatt im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist der Fahrzeugbesitzer. Ihn treffen im Rahmen des Versicherungsvertrages dieselben Pflichten (insbesondere Anzeige- und Verhaltenspflichten) wie den Versicherungsnehmer. Daher werden in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen die Begriffe Versicherungsnehmer und Repräsentant gleichbedeutend verwendet, ohne die rechtlichen Unterschiede aufzuheben. Somit treffen den Fahrzeugbesitzer dieselben Pflichten wie den Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. die Kfz-Werkstatt).

Ansprüche aus der mobile GARANTIE Exklusiv-Mobilität sind entweder direkt beim Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) oder bei der 24h Notrufzentrale unter der Rufnummer +49 (0) 69 6606 617 geltend zu machen.
Die 24h Notrufzentrale ist rund um die Uhr besetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge	4
2. Versicherte Sachen	4
3. Leistungsberechtigte	5
4. Versicherte Schäden	5
5. Nicht versicherte Schäden	5
6. Geltungsbereich	5
7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls	5
8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls	6
9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	6
10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	6
11. Fälligkeit des Erstbeitrags	6
12. Fälligkeit des Folgebeitrags	6
13. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
14. Gefahrerhöhung	7
15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	7
16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung	7
17. Verhalten Dritter	7
18. Anzeigen und Willenserklärungen	7
19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes	7
20. Sanktionsklausel	8
21. Schlussbestimmungen	8

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge

- Versicherbar sind Kraftfahrzeuge (Pkw, Geländewagen, Nutzfahrzeuge), die in der Bundesrepublik Deutschland verkauft oder verleast wurden,
- 1.1. bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
 - 1.2. die während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages
 - 1.3.
 - a. über eine gültige Betriebslaubnis verfügen,
 - b. nicht fremdgewerbsmäßig genutzt werden,
 - c. auf einen Verbraucher oder Kleinunternehmer innerhalb Europas (im geographischen Sinne) zum Straßenverkehr zugelassen sind.

2. Versicherte Sachen

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die nachfolgenden Grundleistungen bei Panne (inkl. Reifenpanne, Falschbetankung, Marderschaden) und Unfall des im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Kraftfahrzeugs, das den Anforderungen von Ziffer 1 (Versicherbare Kraftfahrzeuge) dieser Versicherungsbedingungen entsprechen muss.
 - ✓ Pannenhilfe,
 - ✓ Abschleppen,
 - ✓ Hilfe bei Unfällen, Bergen,
 - ✓ Ersatzfahrzeug,
 - ✓ Pick-Up-Service (anstelle eines Ersatzfahrzeugs),
 - ✓ Hotelübernachtung oder Weiterreise bzw. Rückfahrt (anstelle eines Ersatzfahrzeugs)
 - ✓ Abholung des reparierten Fahrzeugs.
 - ✓ Kombination von Ersatzfahrzeug, Pick-Up-Service, Hotel oder Weiterreise bzw. Rückfahrt
- 2.2 Bei Zulassung das versicherten Kraftfahrzeugs als Nutzfahrzeug (Transporter oder LKW) beschränkt sich der Mobilitäts-Schutz auf die Leistungen Pannenhilfe (Ziffer 2.1) und Abschleppen (Ziffer 2.1).
- 2.3 Die Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße nur insoweit, als dies möglich und gesetzlich zulässig ist.
- 2.4 Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.
- 2.5 Mitbefördertes Gepäck und Ladung sind mitversichert. Gewerblich beförderte Ladung oder Waren sowie Tiere und leicht verderbliche Waren sind nicht versichert (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).
- 2.6 **Leistungen des Mobilitäts-Schutzes**
Kann das versicherte Kraftfahrzeug wegen einer Panne (inkl. Reifenpanne, Marderschaden) oder eines Unfalles die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungen:
- 2.7 Pannenhilfe
Sollte das versicherte Kraftfahrzeug aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse fahruntüchtig werden, organisiert der Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) oder die 24h Notrufzentrale die Soforthilfe am Pannort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch einfache Reparatur (mit den nach StVO in Pannenhilfsfahrzeugen üblicherweise befindlichen Kleinteilen) vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen.
- 2.8 Abschleppen
Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort wiederherstellen lässt, sorgt der Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) oder die 24h Notrufzentrale für einen Abschleppdienst (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung) im Umkreis von 100 Kilometer zum Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) oder wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Reparaturbetrieb, und der Versicherer übernimmt die Kosten hierfür, unter Anrechnung eventueller Kosten für Pannenhilfe wie folgt:
 - bis zu einer Abschleppdistanz von 15 Km bis maximal 80,00 EUR,
 - ab einer Abschleppdistanz von 15 Km pauschal 2,00 EUR je weiteren Kilometer bis zu maximal 85 Km Abschleppdistanz,
 - jedoch maximal bis 300,00 EUR.

- 2.9 Hilfe bei Unfällen, Bergen
Der Versicherungsschutz ist auf Hilfe im Notfall ausgelegt. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, wird die Bergung am Schadenort (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung) veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten werden übernommen.
Der Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) oder die 24h Notrufzentrale sorgt für einen Abschleppdienst zum Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) im Umkreis von 100 Kilometer oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem geeigneten Reparaturbetrieb, und der Versicherer übernimmt die Kosten hierfür gemäß Ziff. 2.8 bis maximal 300,00 EUR.
- 2.10 Ersatzfahrzeug
Ist die Fahrtüchtigkeit des versicherten Kraftfahrzeuges nicht innerhalb von 2 Stunden nach Eintreffen in der Reparaturwerkstatt wiederherzustellen, werden die Kosten für ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie jedoch maximal bis 70,- EUR pro Tag für die Dauer der Reparatur und einer Höchstdauer von 3 Tagen erstattet. Die Fahrzeugmiete, sowie die Versicherung des Fahrzeuges werden von der vorliegenden Versicherung übernommen. Alle anderen Kosten (z.B. Kaution, Mautgebühren, Kraftstoff) sind von dem Leistungsberechtigten (s. Ziffer 3 Leistungsberechtigte) zu tragen.
- 2.11 Pick-Up-Service (anstelle eines Ersatzfahrzeugs)
Sollte die Fahrtüchtigkeit des versicherten Kraftfahrzeuges am Pannen- bzw. Schadenort nicht wiederherzustellen sein und die Werkstatt des Versicherungsnehmers (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) weiter als 100 Kilometer von diesem entfernt sein, so ist es in Absprache mit der 24h Notrufzentrale möglich, das versicherte Kraftfahrzeug zum Versicherungsnehmer (Automobilhändler bzw. Kfz-Werkstatt) schleppen zu lassen. Hierfür kann der Betrag für die Mobilitätsleistung Abschleppkosten auf maximal 450,- EUR erhöht werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf einen Mietwagen.
- 2.12 Hotelübernachtung oder Weiterreise bzw. Rückfahrt (anstelle eines Ersatzfahrzeugs)
Kann das versicherte Kraftfahrzeug nach einer Panne, die sich mehr als 100 Kilometer vom Wohnsitz des Fahrzeugbesitzers ereignet hat, am Tag des Schadenfalls nicht repariert werden, stehen dem Fahrer und den Leistungsberechtigten Insassen folgende Möglichkeiten zur Wahl:
2.12.1 Hotelübernachtung
Bevorzugen es die Leistungsberechtigten, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Hotelunterkunft für maximal 3 Nächte bis zu einem Betrag von 80,- EUR pro Person und Nacht erstattet.
2.12.2 Weiterreise
Dem Fahrer und den Leistungsberechtigten Insassen wird eine Bahnfahrt zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort (Weiterreise) oder zurück zum Hauptwohnsitz (Rückfahrt) erstattet. Beträgt die Bahnfahrt mehr als 1.000 Kilometer Bahnstrecke, wird wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class erstattet.
- 2.13 Abholung des reparierten Fahrzeugs
Falls das instandgesetzte Fahrzeug abgeholt werden muss, ermöglicht die 24h Notrufzentrale eine Bahnfahrt zweiter Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde und der Versicherer trägt dafür die Kosten. Beträgt die Bahnfahrt mehr als 1.000 Kilometer Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class erstattet werden.
- 2.14 Kombination von Ersatzfahrzeug, Pick-Up-Service, Hotel oder Weiterreise bzw. Rückfahrt
Ersatzfahrzeug (2.10), Pick-Up-Service (2.11), Unterkunft (Hotel 2.12.1) und Weiterreise bzw. Rückfahrt (2.12.2) können nicht kombiniert werden. Nur eine der aufgeführten Leistungen kann ausgewählt werden.
3. **Leistungsberechtigte**
- 3.1. Leistungsberechtigt sind der Versicherungsnehmer sowie berechnete Fahrer und berechnete Mitfahrer des im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Kraftfahrzeugs bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.
- 3.2. Als Mitfahrer im Sinne dieser Bedingungen gelten nicht entgeltlich transportierte Personen, die in einer persönlichen Beziehung zum Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Fahrer stehen. Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, sind keine berechtigten Mitfahrer.
- 3.3. Anspruch auf Leistungen besteht für die Anzahl Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist, maximal 9 Personen.
- 3.4. Als Hauptwohnsitz des Fahrzeugbesitzer im Sinne dieser Bedingungen gilt die im Versicherungsvertrag genannte Adresse. Adressänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5. Bis zu einem möglichen Widerruf beauftragt und bevollmächtigt der Versicherungsnehmer ausschließlich den Fahrzeugbesitzer, im Schadenfall sämtliche Ansprüche aus dieser Mobilitätsversicherung im eigenen Namen geltend zu machen und sämtliche Verfügungen in Verbindung mit einem Schadenfall im eigenen Namen zu treffen.
- 3.6. Der Fahrzeugbesitzer kann Ansprüche aus dieser Mobilitätsversicherung nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers bzw. dessen Vertreters abtreten (z.B. an einen Dritten).
4. **Versicherte Schäden**
- 4.1. **Schaden**
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn
a) das versicherte Kraftfahrzeug nach Leistungsbeginn innerhalb des versicherten Zeitraums wegen einer Panne (inkl. Reifenpanne, Falschbetankung, Marderschaden) oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen kann,
b) der Schadenfall dem Versicherer gemeldet und deren Weisungen Folge geleistet worden ist (siehe Ziffer 8 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls) und
c) der vom Versicherer zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Kraftfahrzeugs erforderliche Service durchgeführt wird (Schaden).
Der Versicherer bzw. dessen Vertreter darf sich zur Erbringung der Mobilitätsleistungen verschiedener Dienstleister bedienen. Für die Abwicklung mobilitätspflichtiger Schäden ist die 24h Notrufzentrale zuständig.
- 4.2. **Definitionen Panne oder Unfall**
- a) Panne
Eine Panne ist ein plötzlicher Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt bzw. keinen uneingeschränkten und verkehrssicheren Fahrzeugsinsatz aufgrund eines Defektes erlaubt. Zusätzlich umfasst die Leistung auch Reifenpanne, Falschbetankung und Marderschaden.
- b) Unfall
Ein Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht mehr verkehrssicher ist.
- 4.3. **Regulierungsbergrenze**
Die Höhe der Regulierungsleistungen ergibt sich aus den Regelungen der Ziffer 2 (Versicherte Sachen).
5. **Nicht versicherte Schäden**
- 5.1. Keine Entschädigung leistet der Versicherer, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, für Schäden
a) durch Gewalteinwirkungen jeder Art;
b) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), Einwirkung von Naturereignissen (insbesondere Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tiere, Erdbeben, Überschwemmung oder Schneeverwehungen, etc) sowie durch Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmörung, Brand und Explosion;
c) durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie;
- 5.2. die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs (ungeachtet ihres Übertragungsweges) entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderungen an den Systemen selbst;
- 5.3. durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung;
- 5.4. für die der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- 5.5. die auf einen Eingriff in die Fahrzeugintegrität zurückzuführen sind, der bei fachlicher Überprüfung zu einem Wegfall der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs geführt hätte;
- 5.6. für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;
- 5.7. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, an Katastropheneinsätzen bzw. ähnlichen Ereignissen oder aus den dazu dienenden Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;
- 5.8. die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- 5.9. durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 5.10. an Fahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums auch nur zeitweilig zur gewerblichen Personen- oder Sachbeförderung, zur dauerhaften Überlassung an einen wechselnden Personenkreis (z. B. Carsharing etc.) oder als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen, Selbstfahrervermietungsfahrzeug, Abschlepp- oder Bergungsfahrzeug, Kurier- oder Botenfahrzeug, Auslieferungsfahrzeug oder als Sonderfahrzeug sowie anderweitig oder fremdgewerbsmäßig verwendet wurden;
- 5.11. durch mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Stellplatzgebühren, Entschädigung für entgangene Nutzung gleich aus welchen Gründen),
- 5.12. bei der Nutzung nichtöffentlicher Verkehrswege,
- 5.13. bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
6. **Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz gilt für die in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte bzw. verleaste und gewartete Fahrzeuge, die innerhalb Europas (im geographischen Sinn) zum Straßenverkehr zugelassen worden sind. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend (nicht länger als 6 Wochen) außerhalb des Landes, in dem es bei Versicherungsbeginn zugelassen wurde, so gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (im geographischen Sinn).
7. **Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls**
Der Versicherungsnehmer hat
7.1. das versicherte Kraftfahrzeug bei Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung nur zu dem im Antrag dieser Kfz-Versicherung angegebenen Zweck zu verwenden;
7.2. nur solchen Personen die Verwendung des versicherten Fahrzeugs zu gestatten, die die hierfür vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen;
7.3. sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten.

- 7.4. während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sein Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen.
- 7.5. jede Mehrfachversicherung anzuzeigen;
- 8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls**
Der Versicherungsnehmer hat
- 8.1. sofort nach Eintritt eines Schadenfalls, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrags fallen könnte, den Versicherungsnehmer oder alternativ die 24h Notrufzentrale zu kontaktieren und die notwendige Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer oder alternativ der 24h Notrufzentrale vorzunehmen sowie diese immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden und den Standort des Fahrzeugs per Telefon zu informieren:
Die Telefon-Nr der 24h Notrufzentrale ist: +49 (0) 69 6606 617
- 8.2. sich mit dem Versicherungsnehmer oder alternativ der 24h Notrufzentrale darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- 8.3. alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und die Weisungen der 24h Notrufzentrale zu befolgen; Dies betrifft insbesondere schadenmindernde Vorgaben bezüglich der Auswahl des die Hilfsmaßnahme ausführenden Dienstleisters;
- 8.4. dem Versicherungsnehmer oder alternativ einem Beauftragten der 24h Notrufzentrale jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z. B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldung) schriftlich zu erteilen;
- 8.5. die Belege innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH einzureichen. Die Belege müssen die durchgeführten Arbeiten bzw. den Verwendungszweck einzeln und genau ausweisen, z.B. unter Angabe der Ersatzteile und des Durchführungsdatums.
- 9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**
- 9.1. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 9.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**
- 10.1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen: Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entscheidung erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des S. 1 stellt.
- 10.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 10.2.1. Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Versicherungsvertrags. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 10.2.2. Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 10.2.3. Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 10.2.4. Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer, den nicht angezeigten Gefahr-Umstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 10.2.5. Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 10.3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 10.4. Rechtsfolgen Hinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 10.5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- 11. Fälligkeit des Erstbeitrags**
Der Versicherungsbeitrag ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Ergänzend verweisen wir auf die Regelungen in Ziffer 19 (Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes).
- 12. Fälligkeit des Folgebeitrags**
Der Versicherungsbeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Ergänzend verweisen wir auf die Regelungen in Ziffer 19.
- 13. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- 13.1. Allgemeiner Grundsatz
- 13.1.1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 13.1.2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 13.2. Beitrag oder Geschäftsgebühr beim Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- 13.2.1. Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach S. 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 13.2.2. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 13.2.3. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 13.2.4. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14. Gefährerhöhung

- 14.1. Begriff der Gefährerhöhung
- 14.1.1. Eine Gefährerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 14.1.2. Eine Gefährerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Gefährerhöhung nach Ziffer 14.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 14.2. Pflichten des Versicherungsnehmers
- 14.2.1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefährerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 14.2.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefährerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 14.2.3. Eine Gefährerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 14.3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 14.3.1. Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 14.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefährerhöhung in den Fällen nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 14.3.2. Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefährerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 14.4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 14.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefährerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.
- 14.5. Leistungsfreiheit wegen Gefährerhöhung
- 14.5.1. Tritt nach einer Gefährerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 14.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 14.5.2. Nach einer Gefährerhöhung nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 14.5.1 S. 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 14.5.3. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 15.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- 15.1.1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 15.1.2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 15.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des S. 1 als bewiesen.

16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

- 16.1. Vorübergehende Stilllegung
Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechtes), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam.
- 16.2. Endgültige Stilllegung oder Veräußerung
Wird das Fahrzeug auf unbestimmte Zeit oder endgültig aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechtes) oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer (Händler) veräußert, endet der Leistungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag für nach diesem Zeitpunkt eintretende Schäden. Bei einer Veräußerung an eine natürliche Person oder einen Kleinunternehmer (kein gewerblicher Wiederverkäufer) wird der Versicherungsschutz auf den Erwerber des Fahrzeugs übertragen. Der bisherige Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage der Abmeldebescheinigung oder des Veräußerungsvertrags kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung oder Veräußerung wirksam.
- 16.3. Kündigungsrechte
- 16.3.1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab dem Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- 16.3.2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 16.3.3. Im Falle der Kündigung nach Ziffer 16.3.1 und Ziffer 16.3.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 16.4. Anzeigepflichten
- 16.4.1. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen.
- 16.4.2. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 16.4.3. Abweichend von Ziffer 16.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

17. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten und Vertreter zurechnen lassen.

18. Anzeigen und Willenserklärungen

- 18.1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH als Vertreter des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 18.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 19.3 und Ziffer 19.4, ab dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch nicht vor Eingang des Versicherungsbeitrags. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsfähigkeit des Fahrzeugs überprüfen zu lassen.

- 19.1. **Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungsbeginns (formeller Vertragsbeginn) zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in S. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung erfolgt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 19.2. **Rücktritt des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 19.3. **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 19.4. **Fälligkeit des Folgebeitrags**
19.4.1. Der Folgebeitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsvertrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.
19.4.2. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordert der Versicherer bzw. dessen Vertreter den Versicherungsnehmer auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung des Versicherers bzw. dessen Vertreters zu zahlen.
19.4.3. Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt der Beitrag oder die Kosten oder die Zinsen noch nicht bezahlt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die verspätete Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
19.4.4. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung dieses Beitrags nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, kann der Versicherer bzw. dessen Vertreter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer diesen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt. Hat der Versicherer bzw. dessen Vertreter die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlt.
19.4.5. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach der Zahlung des Versicherungsnehmers.
- 19.5. **Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes**
Die Versicherung kann für privat und eigengewerblich genutzte Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden, die den Anforderungen von Ziffer 1 (Versicherbare Kraftfahrzeuge) dieser Versicherungsbedingungen entsprechen. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von 12, 24 oder 36 Monaten abgeschlossen. Er endet mit Ablauf des letzten Tages der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 19.6. **Kündigung bei einem Versicherungsfall**
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 19.7. **Kündigung durch Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 19.8. **Kündigung durch Versicherer bei einem Versicherungsfall**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
20. **Sanktionsklausel**
Der Versicherer bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz entgegenstehen.
21. **Schlussbestimmungen**
Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mobilitätsversicherung für Kraftfahrzeuge

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungswirtschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns (Versicherer bzw. dessen Vertreter) bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person (Versicherungsnehmer bzw. Repräsentant/ Versicherter) wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach sind die Datenverarbeitung und Datennutzung u. a. zulässig,

- wenn Sie eingewilligt haben (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und/oder für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei Sie sind, erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer privat- oder öffentlichen Verpflichtung erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), wenn die Wahrung unserer berechtigten Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft und Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse kann im Einzelfall sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Abwehr von Haftungsansprüchen, Verhinderung von Straftaten (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Einwilligungserklärung

Ergänzend ist in der Schlussklärung des Versicherungsantrags eine Einwilligungserklärung aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kunden- oder Vertragsnummer, Versicherungssumme und -dauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten gespeichert, z. B. eines Vermittlers (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z. B. Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Schaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Vertragsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte dem Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und -tag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen, an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme, so beim Verband der Sachversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfall-, Auto-, und Rechtsschutzversicherer, Verband der Schadenversicherer e. V. [VDS], Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband sowie beim Verband der privaten Krankenversicherungen). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheit- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten können Sie gegebenenfalls durch einen unserer Vermittler betreut werden. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Versicherungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Vertragsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- oder Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu und informiert Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener im Rahmen des Gesetzes u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch. Wegen der Ausübung Ihrer Rechte und wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten: Rainer Cloos, Privacy Advisor, Datenschutzbeauftragter, **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark, E-Mail: datenschutz@mobile-garantie.de

8. Übermittlung von überlassenen Daten in Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt in keinem Fall. Sollte im Einzelfall die Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erforderlich sein, führen wir dies nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung durch.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten kommt keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) zum Einsatz (gem. Art. 22 DSGVO).

10. Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks notwendig ist, grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht.

Voraussichtliche Fristen der uns treffenden Aufbewahrungspflichten und unserer berechtigten Interessen:

- Erfüllung handels-, steuer- und berufsrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.